Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Freyburg (Unstrut)

Gemäß der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Freyburg (Unstrut).

§ 1 Allgemeines

(1) Der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde mit ihren Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Nißmitz und Zscheiplitz die staatliche Anerkennung des Prädikates „Erholungsort“ auf der Grundlage der KurortVO des Landes Sachsen-Anhalt erteilt.

(2) Die Stadt Freyburg (Unstrut) erhebt die Kurtaxe zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen.

(3) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

(4) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften und Festlegungen bleiben unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurtaxe ist gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 KAG-LSA die Stadt Freyburg (Unstrut) mit ihren Ortsteilen Freyburg, Nißmitz und Zscheiplitz.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde nach § 2 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder

3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr

geboten wird.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht der Kurtaxe

(1) Von der Beitragspflicht der Kurtaxe sind ausgenommen:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H. beträgt sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis ständige Begleiter sind.
3. Ortsfremde Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.
4. Verwandte, Besucher oder Gäste von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, wenn diese Angehörigen ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
5. Teilnehmer an von der Stadt Freyburg (Unstrut) anerkannten Kongressen Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn sie sich mit einer Einladung von der Stadt Freyburg (Unstrut) ausweisen können.
6. Schüler und Studenten mit Ausweis.
7. Teilnehmer von Klassenfahrten, Schulfahrten, Trainingslagern und Probelagern in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten sowie deren Aufsichtspersonen.
8. Trainer und Aufsichtspersonen von Kinder- und Jugendgruppen.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung bzw. Ermäßigung von der Zahlung der Kurtaxe ist vom Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und saisonabhängig erhoben. Die Höhe der Kurtaxe beträgt pro Übernachtung

Saison vom 1.04. - 31.10. 2,00 €
Saison vom 1.11. - 31.03. 1,50 €
Pilger mit Pilgerausweis ganzjährig 1,50 €

(2) Dauernutzer von Bungalows, Ferienhäusern, Ferienwohnungen u. ä. zahlen, wenn die Nutzungsdauer 1 Monat im Jahr überschreitet, einen pauschalen Beitrag in Höhe v. jährlich **50,00 €**. Für die Jahreskurtaxe umfasst der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Kurtaxenpflicht entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahrespauschalbetrag nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich mit Beginn des Aufenthaltes

(3) Die Fälligkeit der Kurtaxe entsteht am Tag der Anreise und endet spätestens am Tag der Abreise.

§ 7 Erhebung der Kurtaxe

(1) Die Erhebung der Kurtaxe erfolgt durch die Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut). Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung wird gem. § 97 KVG LSA von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

(2) Die Einziehung der Kurtaxe für Stellplätze der Stadt Freyburg (Unstrut), auf denen die Nutzung für Wohnwagen/ Wohnmobile ausdrücklich vorgesehen ist, erfolgt durch die Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut). Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden gem. § 97 KVG LSA von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

(3) Die Kurtaxe ist vom Beitragspflichtigen an den Vermieter bzw. bei Beitragspflichtigen gem. § 5 Abs. 2 vom Eigentümer zu entrichten, der sie an die Stadt Freyburg (Unstrut) über die Verbandsgemeinde Unstruttal abzuführen hat.

(4) Rückständige Kurtaxenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei hält sich die Verbandsgemeinde Unstruttal im Namen der Stadt Freyburg (Unstrut) an den Vermieter oder an den Beitragspflichtigen.

(5) Die Meldescheine/elektronischen Meldungen sind zur Abrechnung der Kurtaxe bei der Stadt Freyburg (Unstrut), über die Verbandsgemeinde Unstruttal, einzureichen. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen (innerhalb von vier Wochen) an die Stadt Freyburg (Unstrut), über die Verbandsgemeinde Unstruttal, abzuführen.
Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Meldescheine/elektronischen Meldungen muss bis spätestens zum 15. des Folgemonats erfolgen. Eine Schließung oder Nichtbelegung des Beherbergungsbetriebes ist der Stadt Freyburg (Unstrut) über die Verbandsgemeinde Unstruttal ebenso spätestens zum 15. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen. Die Führung der Meldescheine/elektronischen Meldungen ist lückenlos nachzuweisen.

(6) Der Beherbergungsgeber ist gem. § 9 Abs. 4 Satz 2 KAG-LSA verpflichtet, die Kurtaxe einzuziehen und bei der Stadt Freyburg (Unstrut), über die Verbandsgemeinde Unstruttal, einzureichen. Weiterhin haftet der Beherbergungsgeber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe gemäß § 7. Werden die Meldepflichten vom Beherbergungsgeber nicht oder unzureichend erfüllt, werden zur Schätzung der Kurtaxenforderung ein vergleichbarer Monat des

Beherbergungsbetriebes herangezogen. Die Schätzung wird nur dann aufgehoben, wenn eine ordnungsgemäße Nachmeldung der Kurtaxe spätestens im Folgemonat erfolgt. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Pflichten und Zuständigkeit der Beherbergungsgeber und Vermieter

(1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenersatz beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Plätze für Wohnwagen/ Wohnmobile betreibt, ist als Beherbergungsgeber verpflichtet, am Tag der Anreise die Zahlungsschuldner über den Meldeschein/elektronischen Meldeschein zu erfassen und spätestens am Tag der Abreise die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. die Kurtaxe einzunehmen und bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Namen der Stadt Freyburg (Unstrut), nach § 7 Abs. 5 abzurechnen. Als Nachweis dient das Meldeformular, das jeder Gast gemäß § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) auszufüllen hat.

(2) Jeder Beherbergungsbetrieb hat diese Satzung so auszuhängen bzw. auszulegen, dass jeder Gast die Möglichkeit hat, die Regelungen dieser Satzung zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Zahlungsschuldner haben für die Feststellung zur Erhebung der Kurtaxe folgende erforderliche Auskünfte (§ 30 BMG) auf vorgeschriebenen und fortlaufend nummerierten Meldescheinen zu erteilen

- Datum der Anreise und der voraussichtlichen Abreise
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Zahl der mitreisenden Personen und ihre Staatsangehörigkeit
- ID-Nummer des gültigen Reisedokumentes bei ausländischen Personen
- eigenhändige Unterschrift.

(4) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Stadt Freyburg (Unstrut) jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Stadt hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

(5) Nach dem Ausfüllen des Meldeformulars erhält der Gast eine Gästekarte (Kurkarte). Die ausgegebene Gästekarte (Kurkarte) enthält den Namen, den Tag der Anreise und der voraussichtlichen Abreise der Zahlungsschuldner sowie den Namen des Beherbergungsgebers mit Stempel oder Unterschrift. In die Gästekarte (Kurkarte) eingetragen werden ferner die mitreisenden Personen, die nicht selber zahlungspflichtig sind.
Die Gästekarte (Kurkarte) ist nicht übertragbar.

(6) Der Gast sollte die Gästekarte (Kurkarte) jederzeit als Nachweis für seine Beitragspflicht mit sich zu führen.

Bei dem Besuch von Einrichtungen ist die Gästekarte (Kurkarte) auf Verlangen durch das Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte (Kurkarte) ersatzlos eingezogen.

(7) Die zur Erhebung der Kurtaxe gespeicherten Daten sind gem. § 30 Abs. 4 BMG vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(8) Reisegruppen erhalten eine Kurkarte, die für alle Zahlungsschuldner gleichermaßen gilt.

§ 9 Rückzahlung der Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes in der Stadt Freyburg (Unstrut) wird die nach Tagen berechnete und zu viel gezahlte Kurtaxe auf Antrag anteilig vom Beherbergungsbetrieb oder Vermieter bzw. nach der Reise von der Stadt Freyburg (Unstrut) erstattet.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt am Tag der Abreise.

§ 10 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Der Beitragspflichtige/ Gast kann gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt,

1. wer vorsätzlich oder leichtfertig der Zahlungspflicht nicht nachkommt, wer die Kurtaxe von den zahlungspflichtigen Personen nicht berechnet oder die erhobene Kurtaxe nicht ordnungsgemäß bei der Verbandsgemeinde Unstruttal abrechnet,

2. entgegen § 8 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt oder die Kurtaxe nicht einzieht,

4. entgegen § 7 Abs. 3 und 5 die Kurtaxe nicht rechtzeitig abrechnet oder nicht rechtzeitig entrichtet,

5. entgegen § 8 Abs. 1 die Meldeformulare nicht anfordert und deswegen die Erhebung der Kurtaxe vereitelt,

6. entgegen § 8 Abs. 2 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,

7. entgegen § 8 Abs. 4 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,

8. der Rückerstattungspflicht aus § 9 nicht nachkommt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde am 22.06.2021 beschlossen und tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 24.10.2017 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 23.06.2021

Mänicke
Bürgermeister (Siegel)